



Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Geltungsbereich

Für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen von Fa. Mehrstens Spielplatzbau gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.

Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich und bis zum Zugang einer Annahme widerruflich. Wir halten uns an unsere Angebote 12 Wochen ab Ausstellung des schriftlichen Angebots gebunden, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich vereinbart.

Kann ein Spielgerät nicht in dem bei Vertragsabschluss angebotenen technischen Zustand geliefert werden, weil wir nach Abschluss des Kaufvertrages technische Verbesserungen vorgenommen haben, so sind wir berechtigt, die verbesserte Version zu liefern.

Für alle Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, sowie andere Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Sie dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergegeben werden, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

3. Preise

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und gelten ab Werk, ausschließlich aller Nebenkosten wie Fracht, Verpackung und Zoll, wenn nichts anderes vereinbart wird.

Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten, behalten wir uns eine Anpassung der Preise an die Entwicklung der Material- und Lohnkosten vor.

4. Lieferung

Warenversand (gültig für Deutschland). Liefertermine und Fristen, die nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden, sind unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle erforderlichen Fragen geklärt sind.

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Werk: nach Bereitstellung und Absenden der Meldung über die Versandbereitschaft wird die Ware von uns in Rechnung gestellt.

Wird die Ware nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt bzw. bei Lieferung übernommen trägt der Kunde die Lagerkosten und die Gefahr der Lagerung.

Der von uns angegebene Liefertermin verschiebt sich automatisch um den Zeitraum, der erforderlich ist, bis alle für die Auftragsabwicklung offenen Fragen geklärt sind und bis der Kunde allen seinen Mitwirkungspflichten in vollem Umfang nachgekommen ist.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück. Ausgenommen sind Paletten. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden versandt, so haftet der Kunde für die Befahrbarkeit der Anlieferstelle mit einem Fernverkehrs-LKW.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

Unsere Lieferverpflichtung ruht:

- solange sie aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht im Risikobereich unseres Betriebes liegen, verhindert wird.
- solange sich der zu beliefernde Kunde mit den Zahlungen im Rückstand befindet.

Befindet sich der Kunde mit vertraglich geschuldeten Zahlungen gleich welcher Art mehr als sechs Wochen in Verzug, so können wir ab diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist die LKW-Entladung Aufgabe des Kunden. Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

Frachtkostenstaffel für unsere Lieferungen
bis zu einem Warennettowert von
1.000€ nach Aufwand
2.000€ 10% Frachtkostenanteil
3.500€ 8% Frachtkostenanteil
4.500€ 6% Frachtkostenanteil

Bei einem Warennettowert über 4.500 € erfolgt frachtfreie Anlieferung.

Lieferfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar auch dann, wenn sie in unserem Werk oder bei einem Unterlieferanten eingetreten sind. Insbesondere kommen in Frage Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe bei uns oder unseren Lieferanten, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt.

5. Zahlung

Ist bei laufender Geschäftsverbindung kein besonderes Zahlungsziel vereinbart, so gilt Folgendes:

Der Kaufpreis und Preis für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes - spätestens jedoch innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, so sind Verzugszinsen in der Höhe, wie wir sie an unsere Bank für inanspruch genommene Kredite zu zahlen haben, mind. aber 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz Überleitungs-Gesetzes zu zahlen.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung der Kaufpreisforderung aus dem Vertrag bleibt die Ware unser Eigentum. Die Ware ist in dieser Zeit pfleglich zu behandeln. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gem. §§947,948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

Der Kunde hat in diesen Fällen die unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache unentgeltlich zu verwahren. Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteil mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.

Zu Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere der Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, so werden wir auf Wunsch des Käufers einen Teil der Sicherungsrechte nach seiner Wahl freigeben.

7. Pflicht an Abnahme der Ware

Der Kunde ist verpflichtet die bestellte Ware abzunehmen, soweit diese den vertraglichen Vereinbarungen und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Im Fall der Nichtabnahme stehen uns Schadenersatzansprüche zu.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Datum der Warenauslieferung, soweit eine Abnahme erforderlich ist mit der tatsächlichen oder fiktiven Abnahme, falls der Kunde die Abnahme zu Unrecht verweigert.

Ist die Lieferung bzw. Leistung oder ein Teil davon in Betrieb oder sonstiger Weise in Benutzung genommen worden, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt. Berechtigte Beanstandungen über Mängel, die nachweislich auf unrichtiger Ausführung oder Materialfehler beruhen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie uns binnen 10 Tagen ab Auslieferung an den Käufer, bei nicht offensichtlichen Mängeln binnen 10 Tagen nach Feststellung schriftlich mitgeteilt werden.

Bei berechtigten Mängelrügen behalten wir uns das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Wandlungen oder Minderungen kann der Käufer nur verlangen, wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder mangelfreie Ersatzlieferung nicht möglich ist.

Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflicht nicht in Höhe des Wertes der bereits erbrachten Leistung erfüllt hat. Beanstandete Ware darf nur mit unserem Einverständnis zurückgesandt werden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für die unterschiedlichen Produkte wie folgt.

- 15 Jahre auf Edelstahlkonstruktionen gegen Korrosion, welche die Standsicherheit und Funktion beeinträchtigt. Ausgenommen sind nicht kalkulierbare Umwelteinflüsse und Beschädigungen durch chemische Reaktionen, verursacht von anderen Metallen und Mineralien
- 12 Jahre auf feuerverzinkte Stahlkonstruktionen gegen Korrosion, welche die Standsicherheit und Funktion beeinträchtigt
- 10 Jahre auf Robinie auch im direkten Erdverbau auf Bruch- und Fäulnisschäden, die die Standsicherheit beeinträchtigen
- 7 Jahre auf unbehandelte Lärchenhölzer ohne Erdkontakt gegen Bruch- und Fäulnisschäden, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.
- 5 Jahre auf Taue/Netze mit Stahleinlage
- 5 Jahre auf Bruch durch Verrottung bei nicht im direkten Erdverbau eingesetzten HPL-Platten
- 5 Jahre auf alle Produkte aus BSH (Brettschichtholz) ohne Erdkontakt gegen Bruch- & Fäulnisschäden
- 2 Jahre auf alle beweglichen Teile
- 2 Jahre auf GFK-Rutschbahnen

Für nachfolgend ausgeführte Fälle erfolgt die Lieferung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, unter jeglichem Gewährleistungsausschluss:

- Verschleiß, mutwillige Beschädigungen, sowie Schäden, die auf Pilzbefall zurückzuführen sind, zum Beispiel verursacht durch einen Standort der Produkte in unmittelbarer Nähe von Bäumen/Sträuchern oder durch dauerhafte Staunässe aufgrund übermäßiger Schmutz-/ Laubansammlungen
- Schäden an Standpfosten, die durch lehmhaltige Böden verursacht werden.
- Schäden an Standpfosten, bei der Verwendung von Rindenmulch in der Aufprallfläche/Sicherheitsbereich.
- Holzrisse, die auf das natürliche Schwund- und Quellverhalten des Werkstoffs zurückzuführen sind und die Standsicherheit und Funktion nicht beeinträchtigen.
- Veränderung/Verwitterung der Farbintensität oder Farbabrieb bei Farbanstrichen/Lasuren und pulverbeschichteten Oberflächen sowie Plattenmaterialien durch Witterung, UV-Einflüsse, Verschleiß oder mechanische Abnutzung.
- Schäden durch Verschleiß, Vandalismus, unsachgemäßen Gebrauch oder höhere Gewalt.
- Schäden, Materialveränderungen oder Verfärbungen, die durch ein verspätetes Entfernen der Verpackung (angemessene Frist: spätestens 2 Wochen nach Lieferung) entstanden sind.

9. Schadensersatz

In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

Die Schadensersatzleistung ist begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmengen. Schadensersatzansprüche des Kunden, die nicht an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand selbst, sondern die nur unmittelbar oder mittelbar durch diese entstanden sind, bestehen nicht.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung des Preises sowie für die sonstigen Leistungen des Kunden und alle übrigen sich aus dem Geschäft ergebenden Rechte und Pflichten ist der Ort unserer gewerblichen Niederlassung in Rosenheim.

Für alle sich aus dem Geschäftsverkehr mittelbar ergebenden Streitigkeiten - auch die Gültigkeit abgeschlossener Verträge betreffend – gilt Rosenheim als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Gesetze zu internationalen Kaufverträgen beweglicher Sachen sind ausgeschlossen.

11. Benutzung von Kundendaten für Werbung und Marketingmaßnahmen

Wir behalten uns vor, Foto- und Videoaufnahmen der montierten Produkte zu machen. Sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, benutzen wir diese Aufnahmen für unsere Werbe- und Marketingmaßnahmen unter Berücksichtigung von etwaigen Persönlichkeitsrechten. Ferner behalten wir uns vor, Standortinformationen unserer Produkte in einer online verfügbaren Referenzkarte einzuarbeiten, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

12. Bildhauerarbeiten

Bei unseren Holzskulpturen handelt es sich um rein in Handarbeit gefertigte Bildhauerarbeiten. Dadurch enthält jede Skulptur einen unikatähnlichen Charakter und kann von der Planzeichnung abweichen. Trockenrisse durch Witterungseinflüsse sind natürliche Reaktionen des Holzes, Gewährleistungsansprüche können deshalb nicht geltend gemacht werden.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Bisher konnten alle Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich geregelt werden.

Stand: 1. Januar 2021